

Dokumentation „Samtgemeinde Alte Marck“

„Gebietskörperschaft und Weltanschauungsgesellschaft Samtgemeinde Alte Marck. Staatliche Verwaltungsgemeinschaft als Samtgemeinde in den Gemarkungen der Alten Marck nach deutschen Recht im Deutschen Kaiserreich Stand 1913“

Das ist eine Dokumentation über das oben genannte Thema, rein sachlich, fachlich, rechtlich und staatsrechtlich gesehen mit dem Nachweis von Fakten belegt.

Merke: Schön daran ist, dass man seinen Mitmenschen nur noch die Dokumentationen vorlegen braucht. Ewige Diskussionen darüber sind dann unnötig. Es sei denn, es wird mit Fakten widerlegt falls es etwas Neues gibt was noch keiner kennt, was sich als sehr schwierig gestalten könnte.

Autor: Frank Radon

Ort: Hessen

Datum: August 2026

Vorwort

In dieser Dokumentation wird alles Aufgeführte mit Daten, Fakten, Nachweisen, Beweisen und Quellen belegt, damit jeder für sich selbst prüfen kann.

Ich stehe mit meinem Familiennamen für die Wahrheit die geschrieben steht. **Nicht für meine Wahrheit.** Die Wahrheit die geschrieben steht sollte jeden einzelnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sollte sich ein rechtlicher Fehler eingeschlichen haben, habt ihr zu jeder Zeit das Recht und die Pflicht es mit Fakten zu widerlegen. Dafür wäre ich euch dankbar denn auch ich bin nicht Mr. Allwissend.

Nur so könnten wir ein Gemeinsam, Zusammen und Miteinander schaffen.

Also geben wir den Lügen keine Chance mehr. Es liegt ganz allein an uns. Es liegt an jeden einzelnen von uns.

„Ich habe Recht“

Ist das nicht völlig egal wer Recht hat? Ich für mich weiss, dass ich mit meinen Themen, rechtlich und staatsrechtlich gesehen, Recht habe da es von mir mit anderen zusammen geprüft wurde.

Doch was nützt **MIR** diese Erkenntnis? Absolut gar nichts.
Was nützt **meine** Erkenntnis **meinen** Mitmenschen? Auch absolut gar **nichts**.

Jeder Mitmensch sollte die Möglichkeit haben sich selbst davon zu überzeugen. Davon zu überzeugen, ob es der Wahrheit entspricht oder nicht. Das ist ein wunderbarer Bewusstseinsprozess.

Also ist „**Ich habe Recht**“ so was von unwichtig. Jeder sollte das Recht haben selbst und frei zu entscheiden was er prüft, wann er es prüft und ob er es prüft. Das kann und darf niemals die Entscheidung dessen sein, der Informationen weitergibt. Alles hat und braucht seine Zeit. Also sollten wir allen die Möglichkeit dazu geben damit wir uns nicht über sie stellen werden.

„Samtgemeinde Alte Marck“

Kann es rechtlich und staatsrechtlich gesehen eine *„Gebietskörperschaft und Weltanschauungsgesellschaft Samtgemeinde Alte Marck. Staatliche Verwaltungsgemeinschaft als Samtgemeinde in den Gemarkungen der Alten Marck nach deutschen Recht im deutschen Kaiserreich Stand 1913“* geben?

Historische und rechtliche Prüfung der Behauptung eines Bestehens im Jahr 1914. Stand der Untersuchung: 25. August 2026

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Frage:

Gab es im Jahr 1914 im Gebiet der Altmark eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit der Bezeichnung „Samtgemeinde Alte Marck“, und kann sich die heute auftretende Organisation „Samtgemeinde Alte Marck“ rechtlich auf einen solchen historischen Bestand berufen?

Die Untersuchung unterscheidet strikt zwischen:
dem historischen Verwaltungs- und Kommunalrecht Preußens,
der konkreten Existenz einer Körperschaft im Jahr 1914,
der heutigen Organisation „Samtgemeinde Alte Marck“,
und der heutigen kommunalrechtlichen Rechtslage in Sachsen-Anhalt.
Dabei werden historische Primärquellen und heutige geltende gesetzliche Quellen getrennt.

Die Altmark im Jahr 1914

Die Altmark gehörte 1914 zum Königreich Preußen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt beschreibt die historische Verwaltungszuordnung ausdrücklich:
Die Altmark wurde der 1815/16 gebildeten preußischen Provinz Sachsen zugeordnet und gehört zum Regierungsbezirk Magdeburg. Die Altmark war dabei in die Kreise Osterburg, Salzwedel, Stendal und Gardelegen gegliedert.

[Quellen zur Geschichte der Altmark 1815–1945 – Landesarchiv Sachsen-Anhalt](#)

Das ist für die rechtliche Prüfung wichtig, weil damit feststeht, welche preußische Kommunalgesetzgebung 1914 für die Altmark maßgeblich war.

Die für 1914 maßgebliche preußische Kommunalordnung.
Für die Landgemeinden der Provinz Sachsen galt 1914 die
Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom
3. Juli 1891.

Sie wurde ausdrücklich für folgende Provinzen erlassen: Ostpreußen,
Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen

Der ursprüngliche Gesetzestext lautet in § 1:

*„Die gegenwärtige Landgemeindeordnung findet in den Provinzen Ostpreußen,
Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen
hinsichtlich der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke Anwendung.“*

Originaltext der Landgemeindeordnung:

[Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 – vollständiger Gesetzestext](#)
[Original-Digitalisat – Deutsche Digitale Bibliothek / Staatsbibliothek zu Berlin](#)

Merke: Das preußische Recht kennt durchaus Gemeindeverbände.

Der Vierte Titel trägt die Überschrift:

*„Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke
behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.“*

Damit existierte eine gesetzliche Möglichkeit, mehrere Gemeinden bzw.
Gutsbezirke zu einem Verband für bestimmte kommunale Angelegenheiten zu
verbinden. Entscheidend ist jedoch, eine solche Verbindung entstand nicht
allein durch die Selbstbezeichnung der Beteiligten.

§ 128 LGO 1891 – Wie ein solcher Verband entstand

§ 128 der Landgemeindeordnung bestimmte:

*„Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen
Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler
Angelegenheiten ... durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden,
wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.“*

Wenn keine Einigung erzielt wurde, konnte unter bestimmten Voraussetzungen
die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen.
Damit enthält das damalige Recht eine konkrete Zuständigkeits- und
Errichtungsregel

§ 129 LGO 1891 – öffentlich-rechtliche Körperschaft

Noch entscheidender ist § 129. Dort heißt es:

„Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.“

Damit unterscheidet das damalige Gesetz zwischen einer Verbindung mehrerer Gemeinden/Gutsbezirke, und der Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

Diese Unterscheidung ist für die heutige Behauptung der „Samtgemeinde Alte Marck“ von zentraler Bedeutung. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft entstand nach dieser Vorschrift nicht durch bloße Erklärung einer Gruppe von Personen. Es gab vielmehr gesetzlich bestimmte Voraussetzungen und Zuständigkeiten.

§ 131 und § 132 – Statut und amtliche Bekanntmachung

§ 131 bestimmte außerdem, dass die Rechtsverhältnisse eines solchen Verbandes durch ein Statut geregelt wurden.

Dieses Statut musste nach § 132 insbesondere enthalten:
die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, die den Verband bildeten,
die vom Verband wahrzunehmenden Angelegenheiten,
die Bezeichnung des Verbandes,
den Ort der Verwaltung,
die Regelung der Beschlussfassung,
die Regelung über den Verbandsvorsteher und die Vertretung nach außen,
die Verteilung der Beiträge.

Besonders wichtig ist:

„Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt ... zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Merke: Damit bestand nach dem damaligen Recht eine nachvollziehbare amtliche Dokumentationsspur.

§ 139 und § 140 – staatliche Aufsicht

Die Landgemeindeordnung regelte außerdem ausdrücklich die staatliche Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 139 bestimmte:

„Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände ... wird ... in erster Instanz von dem Landrathe ... in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.“

§ 140 regelte sogar die Beanstandung von Beschlüssen, welche die Befugnisse des Gemeindeverbandes überschritten oder Gesetze verletzten.

Das zeigt, ein Gemeindeverband ist eine rechtlich definierte Institution innerhalb der staatlichen Kommunalordnung. Er stand nicht außerhalb der staatlichen Rechtsordnung.

Was bedeutet das für „Samtgemeinde Alte Marck“ im Jahr 1914?

Die entscheidende Frage lautet:

„Existierte 1914 konkret eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit der Bezeichnung bzw. dem behaupteten Gebietsbestand ‚Samtgemeinde Alte Marck‘?“

Dafür müsste insbesondere ein historischer Nachweis vorhanden sein über:

- die beteiligten Gemeinden bzw. Gutsbezirke,
- den Errichtungsbeschluss,
- das zuständige staatliche Organ,
- gegebenenfalls die königliche Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft,
- das Statut,
- die amtliche Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt und/oder Kreisblatt,
- den damaligen Verwaltungssitz,
- die Organe und deren Bestellung.

Merke: Ein solcher Errichtungsnachweis für eine „Samtgemeinde Alte Marck“ aus dem Jahr 1914 ist in den von mir überprüften Quellen nicht nachgewiesen.

Historische Quellenlage des Landesarchivs

Besonders interessant ist, dass das Landesarchiv Sachsen-Anhalt umfangreiche originale Verwaltungsbestände aus genau diesem Zeitraum besitzt.

Das Archiv führt unter anderem Bestände der damaligen, Regierung Magdeburg, Landratsämter, Kreiskommunalverwaltungen, Kommunalverwaltung und Amtsvorsteher.

Beispielsweise weist das Archiv für den Kreis Gardelegen Bestände aus, die bis in die Zeit vor bzw. um 1914 zurückreichen. Auch für die Kreise Stendal und Gardelegen sind historische kommunale Verwaltungsbestände überliefert.

Der Gebietsstand 31. Juli 1914

Die heutige Organisation beruft sich auf den 31. Juli 1914 als Gebietsstand. Das ist eine Tatsachenbehauptung über einen historischen territorialen Zustand.

Juristisch ist jedoch zwischen zwei völlig verschiedenen Dingen zu unterscheiden:

- Historischer Gebietsstand. Das bezeichnet die territoriale Situation eines bestimmten historischen Zeitpunktes.
- Rechtspersönlichkeit bzw. Gebietskörperschaft. Das bezeichnet eine konkrete rechtlich konstituierte Körperschaft mit gesetzlicher Grundlage, Zuständigkeiten, Organen und gegebenenfalls Hoheitsrechten.
-

Aus dem Satz „Unser Gebietsstand ist der 31. Juli 1914“ folgt daher **nicht** automatisch „Unsere heutige Organisation ist dieselbe öffentlich-rechtliche Körperschaft, die am 31. Juli 1914 bestand.“

Merke: Dafür müsste die rechtliche Identität nachgewiesen werden.

Ein entscheidender Punkt. Rechtliche Identität kann nicht allein behauptet werden! Wenn eine heutige Organisation behauptet, eine historische Gebietskörperschaft fortzuführen, müssen mindestens zwei Fragen beantwortet werden:

A. Existierte die historische Körperschaft tatsächlich?

Dafür wäre der historische Errichtungsnachweis erforderlich.

B. Wie gelangt die heutige Organisation rechtlich von dieser historischen Körperschaft zu ihrer heutigen Existenz?

Dafür müsste ein Rechtskontinuitätsnachweis geführt werden.
Insbesondere wäre zu klären:

- Wann endete bzw. bestand die historische Körperschaft fort?
- Welche Organe bestanden?
- Wer übte diese Ämter aus?
- Welche Rechtsakte hielten die Körperschaft aufrecht?
- Wie wurde ihre territoriale Identität erhalten?
- Welche Rechtsakte begründen die heutige Organisation?
- Welche staatliche Stelle erkennt diese Rechtskontinuität an?

Merke: Eine bloße **Selbsterklärung** beantwortet diese Fragen nicht.

Die heutige Rechtslage in Sachsen-Anhalt

Auch nach heutiger geltender Rechtsordnung ist die Bezeichnung einer Organisation als „Gebietskörperschaft“ nicht ausreichend, um sie zu einer Gebietskörperschaft zu machen.

Artikel 28 Abs. 2 GG bestimmt:

„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

„Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“

Entscheidend sind hier die Worte: „im Rahmen der Gesetze“ und „nach Maßgabe der Gesetze“.

Merke: Artikel 28 GG verleiht deshalb nicht jeder privaten Vereinigung die Möglichkeit, sich selbst zu einer kommunalen Gebietskörperschaft zu erklären.

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kennt heute die Verbandsgemeinde als gesetzlich definierte kommunale Gebietskörperschaft.

§ 89 Abs. 1 KVG LSA bestimmt:

„Eine Verbandsgemeinde ist eine Gebietskörperschaft, deren Gebiet aus dem Gemeindegebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht.“

§ 89 Abs. 2 verlangt unter anderem eine Verbandsgemeindevereinbarung mit:

- den Mitgliedsgemeinden,
- dem Namen und Sitz der Verbandsgemeinde,
- den übertragenen Aufgaben.

Außerdem bedürfen bestimmte Änderungen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und müssen amtlich veröffentlicht werden.

Besonders wichtiger Beweis aus dem historischen Gesetz

Die stärkste historische Argumentation ergibt sich aus der Kombination der §§ 128–132 LGO 1891.

Das handlungsunfähige Recht selbst legt fest:

§ 128:

Wer darf einen Verband bilden und welches Verfahren ist erforderlich?

§ 129:

Wann können Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen werden?

§ 131:

Wie werden die Rechtsverhältnisse des Verbandes geregelt?

§ 132:

Was muss das Statut enthalten und wie wird es öffentlich bekannt gemacht?

Merke: Damit existiert in 1914 eine gesetzlich definierte Entstehungskette.

„Ein historischer Errichtungs- und Anerkennungsnachweis für eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ‚Samtgemeinde Alte Marck‘ zum 31. Juli 1914 ist in den überprüften Quellen nicht nachgewiesen.“

Und:

„Die heutige Organisation ‚Samtgemeinde Alte Marck‘ ist nach den verfügbaren Quellen erst in der Gegenwart entstanden und wird von der zuständigen Landesbehörde als selbsternannte bzw. selbst bezeichnete ‚Samtgemeinde‘ beschrieben.“

Fazit

Nach der derzeit überprüften Quellenlage lässt sich folgende Schlussfolgerung treffen:

Die Altmark gehört 1914 zur preußischen Provinz Sachsen und zum Regierungsbezirk Magdeburg.

Für eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit der Bezeichnung ‚Samtgemeinde Alte Marck‘ und dem behaupteten Gebietsstand vom 31. Juli 1914 **liegt kein historischer Errichtungs-, Anerkennungs- oder Rechtskontinuitätsnachweis vor.**

Wo ist der konkrete preußische Errichtungsakt, die gegebenenfalls königliche Genehmigung, das Statut und die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der „Samtgemeinde Alte Marck“ aus der Zeit vor bzw. zum 31. Juli 1914? Solange ein solcher Nachweis nicht vorgelegt wird, ist die Behauptung einer 1914 bestehenden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft „Samtgemeinde Alte Marck“ quellenmäßig nicht belegt.

Für eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit der Bezeichnung ‚Samtgemeinde Alte Marck‘ in der Fiktion BRD **liegt kein historischer Errichtungs-, Anerkennungs- oder Rechtskontinuitätsnachweis vor.**

Demzufolge sind die sogenannten „Dokumente“ dieser Samtgemeinde Alte Marck weder gültig noch geltend sondern Selbsternannte die für nichts eine rechtliche Legitimation besitzen.

*„Beglaubigungen: 0,65 Pf. (**5,- Euro**) vorzugsweise 10 Gramm Silber / jede weitere 0,10 Pf. (0,75 Euro Cent) 1 Gramm Silber.*

Beglaubigungen für Rentenzwecke: kostenfrei

*Identitätskarte : (**120,00 Euro**) vorzugsweise 2 Unzen Silber.*

Heimathschein (2 Paßbilder werden benötigt): 1 Unze Silber oder Tageskurs in 60 € ab 02.01.2026“

*„In dem Antrag „Beauftragung zur Ausstellung für den Heimatschein und die Gemeindezugehörigkeit“ steht geschrieben „Aktivierung und Reorganisation, Erhalt **von staatlich gesetzlichen Strukturen** im gültigen Recht (13.Juli 1914)“.*

Man schaue bitte auf meiner Webseite unter „[Legitimation für Indigenatskarten](#)“ und „[Legitimation für Siegelrechte](#)“.

„die Staatsangehörigkeit als auch die Angehörigkeit zur Samtgemeinde A l t e M a r c k festzustellen und einen Heimatschein auszustellen“.

Merke: Keiner kann und darf etwas feststellen für etwas was rechtlich weder im gültigen noch im geltenden Recht existiert.

„Folgende Unterlagen liegen dem Auftrag im Original oder in kopierter Form zur Ausstellung bei:

- *Staatsangehörigkeitsausweis der BR Deutschland*
- *EStA Register vom Bundesverwaltungsamt Köln“*

Merke: Die beiden haben mit gültigen Recht nichts zu tun

„• Geburtenbuchauszug oder Geburtsanzeige

- *Rentenversicherungsnummer / Steuer ID / 2 Paßbilder*
- *1 UZ Silber oder 60 € Gebühr*

Bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeitsausweis der BR Deutschland und EStA Register werden die Unterlagen der Ahnen, z.Bsp. Vaterlinie bei ehelichen Kindern bis vor 1913 benötigt“.

Merke: Wieso bis **vor** 1913 wenn das RuStAG erst **im Januar 1914 in Kraft getreten ist?**

„Es liegen bei:

- *Identifikationsnummern (SV/RV Nummer, Steuer Nummer, Geburtenbuchnummer)*
- *Nachweise Ahnen*
- *Familienbücher zur Feststellung der Staatsangehörigkeit im Original oder in beglaubigter Form“.*

Merke: Wenn ihr geltenden staatenlosen Personen in der BRD lebend die über keinerlei Rechte verfügen eure Daten abgeben möchtet, ist das völlig in Ordnung.

„Mir ist bewußt, daß ich bei Zuwiderhandlung, was die Bürger der Samtgemeinde A l t e M a r c k in Schwierigkeiten bringen kann, später strafrechtlich / völkerstrafrechtlich belangt werden kann“.

Merke: Bitte fragt bei der „Samtgemeinde“ nach auf welcher rechtlichen Basis das erfolgen sollte und lasst es euch nachweisen.

„Ich bekenne mich ausdrücklich zu meinem Staat Deutsches Reich bis zum Rechtsstand 13.04.1914 und ich beziehe mich ausschließlich auf deutsches Recht“.

Merke: Bitte fragt bei der „Samtgemeinde“ nach der Staatsgründungsurkunde vom Deutschen Reich und lasst sie euch zeigen.

„Ab sofort stehe ich hiermit dem Vereinten Wirtschaftsgebiet Bundesrepublik Deutschland gemäß Völkerrecht exterritorial gegenüber, was bedeutet das durch die Rückkehr in die Heimat, die Bedingungen für den Gewahrsam - Staat erlöschen“.

Merke: Das sagt mal gegenüber den Bediensteten der Fiktion BRD und schreibt mir bitte ein paar Zeilen in welche Psychiatrie ihr eingewiesen worden seid.

„Die Militärgesetze SMAD und SHAEF sind mir bekannt und ich unterstehe bis zur Wiederherstellung meiner Heimat des Deutschen Reiches / Preußen der Notstandsverwaltung der Samtgemeinde A l t e M a r c k“.

Merke: Lasst euch die Notstandsgesetze zeigen und wie die Samtgemeinde euch vor den Alliierten schützen wird.

„Für diesen Verwaltungsakt wird eine Gebühr pro Person von 1 UZ Silber oder 60 € berechnet“.

„Haupt Postamt Samtgemeinde Alte Marck“

Merke: Lest dazu meine Dokumentation „[Neues Postamt](#)“ im Großherzogtum Baden

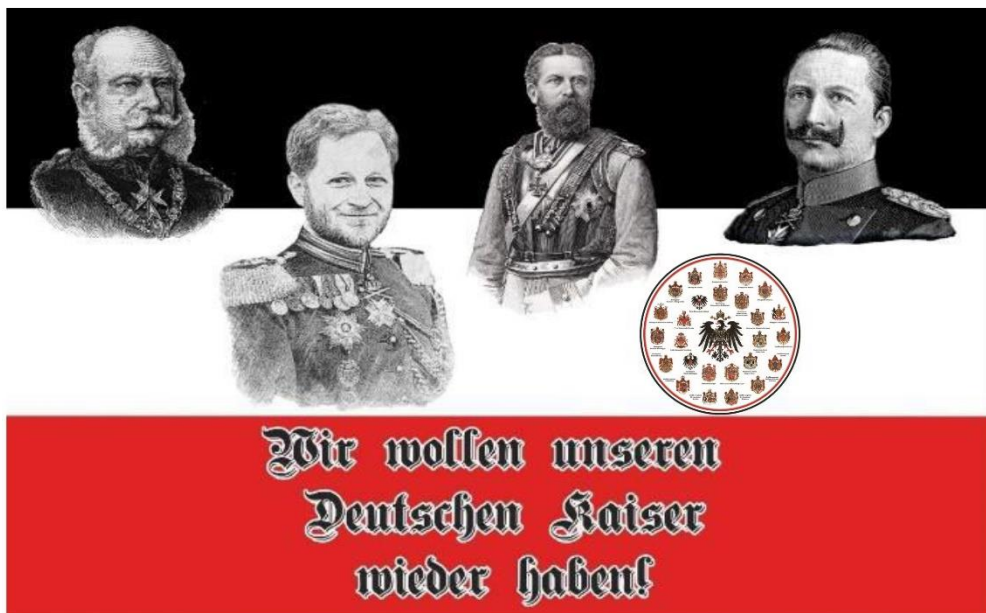
Ich versichere, dass die hier erfolgten Daten, Fakten, Nachweise nach besten Wissen und Gewissen als Information von mir zusammengetragen worden sind. Doch wie schon oben geschrieben ist es nicht meine Wahrheit sondern die die Geschrieben steht.

Bei der Zusammenstellung kann sich durchaus ein rechtlicher Fehler eingeschlichen haben, da ich nicht Mr. Allwissend und schon gar nicht perfekt bin. Sollte sich ein rechtlicher Fehler eingeschlichen haben, habt ihr zu jeder Zeit das Recht und die Pflicht es mit Fakten zu widerlegen. Dafür wäre ich euch dankbar.

Ansonsten bleibt mir nur noch euch darum zu bitten, dass ihr nichts mehr glaubt und alles prüft. Das ihr recherchiert und euch selbst davon überzeugt ob es der Wahrheit entspricht oder nicht.

Für Thron und Reich.
Für eine bessere Zukunft unserer Kinder.
Für ein Gemeinsam, Zusammen und Miteinander.
Für die Wahrheit die geschrieben steht.
Für unseren Präsident des Bundes.
Für Heimath und Weltfrieden.
Dafür stehe ich mit meinem Familiennamen.
Heil und Segen wünscht euch

Frank Radon





- FANTASY -
KEINE RECHTSWIRKUNG
NUR IN DER VORSTELLUNG



Samtgemeinde Alte Marck

Selbstverwaltergemeinde der Geschichte
seit jeher – jenseits der BRD

FANTASIEAKTE

BEWEISE UND NACHWEISE
UNSERER STAATLICHEN
LEGITIMATION

– IN UNSERER VORSTELLUNG –

GEGRÜNDET IM
GEISTE DER ALTEN
ZEIT VOR 1914

AUSSERHALB
DER BRD



WIR SIND
KEIN TEIL DES SYSTEMS
WIR SIND DAS URSPRUNG

Für Wahrheit, Recht und unsere
angestammten Rechte

Anmerkung:

Alle hier enthaltenen
Dokumente und Nachweise
beruhen auf unserer
Recherche, Auslegung und
historischer Vorstellung.
Sie sind Bestandteil
unserer Geschichte
und Realität.
– Unsere Realität.

HISTORISCHE
QUELLEN

URKUNDEN
UND SIEGEL

KARTEN &
GEBIETS-
NACHWEISE

KORRESPONDENZ
UND VERTRÄGE

GUTACHTEN
UND
BELEGE

ZEITUNGS-
ARTIKEL

ARCHIV
VERMERKE

Quellen:

[Quellen zur Geschichte der Altmark 1815–1945 – Landesarchiv Sachsen-Anhalt](#)

Originaltext der Landgemeindeordnung:

[Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 – vollständiger Gesetzestext](#)

[Original-Digitalisat – Deutsche Digitale Bibliothek / Staatsbibliothek zu Berlin](#)

[Landesarchiv Sachsen-Anhalt – historische Verwaltungsbestände](#)

[Archivbestand – Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Regierung Magdeburg und Kommunalverwaltung](#)

[Grundgesetz – Art. 28 – Gesetze im Internet](#)

[Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt – PDF des Ministeriums](#)

[Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt – §§ 89 ff.](#)

[Original Link zur Webseite „Samtgemeinde Alte Marck“](#)